

**Rahmenvereinbarung
zur freiwilligen Anlage von freier Liquidität der Einrichtungen des Bundes und der
Länder auf dem Zentralkonto der Bundesrepublik Deutschland**

1. Unter Einrichtungen des Bundes und/oder der Länder im Sinne dieser Konzeption sind zu verstehen
 - Bundes- oder landesunmittelbare Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, einschließlich Stiftungen,
 - privatrechtliche Einrichtungen bzw. Unternehmen mit ausschließlicher Beteiligung des Bundes und/oder der Länder, einschließlich Stiftungen, sowie
 - Sondervermögen des Bundes und/oder der Länder.
2. Die freiwillige Anlage von Einrichtungen des Bundes und/oder der Länder beim Bund ist eine ausfallsichere Geldanlage. Sie erfolgt durch Vertragsabschluss mit der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH (Finanzagentur), die hierzu im Namen und auf Rechnung des Bundes arbeitet.
3. Einrichtungen des Bundes und/oder der Länder wird die freiwillige Anlage von freier Liquidität auf dem Zentralkonto der Bundesrepublik Deutschland zu marktgerechten Konditionen des Bundes angeboten, die jeweils im Einzelfall mit der Finanzagentur zu vereinbaren sind. Die Einrichtungen des Bundes und/oder der Länder können hierzu wählen zwischen:
 - a) Geldmarktinstrumenten (Tages- oder Termingelder, auch BAW-Gelder¹) oder
 - b) Schuldscheindarlehen des Bundes mit beliebiger Fälligkeit.Der Nachweis der Marktgerechtheit kann von der Finanzagentur angefordert werden. Das Volumen, das der Bund an Mitteln aufnehmen darf, ist weiterhin durch das Haushaltsgesetz begrenzt. Hieraus und aus § 7 Bundeshaushaltsordnung (Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit) ergibt sich, dass für den Bund kein Kontrahierungszwang bestehen darf.
Ein- und Auszahlungen müssen rechtzeitig nach Absprache avisiert werden, wenn sie noch tagfertig durch die Finanzagentur ausgeführt werden sollen.
4. Zinsen werden neben der Fälligkeit in der Regel jede Woche am Freitag gezahlt, bei Feiertagen am Werktag vorher.
5. Zur freiwilligen Geldanlage können Verträge abgeschlossen werden. Im Fall von Geldmarktgeschäften sind die vorherige Vereinbarung der Art und Weise der Geldanlage sowie die Einrichtung der organisatorisch-technischen Voraussetzungen ausreichend, um im Einzelfall über ein Telefongeschäft zum Vertragsabschluss zu kommen. Die Telefonate mit der Finanzagentur zwecks Abschluss der konkreten Geldanlage bzw. bei

¹ Die Abkürzung BAW steht für „bis auf weiteres“. Die BAW-Konditionen gelten für eine dauerhafte Geldanlage, deren Zinskonditionen jedoch täglich neu zu vereinbaren sind.

Rückforderungen werden in der Finanzagentur telefonisch aufgezeichnet (Händlertelefone). Für jedes einzelne Geschäft versendet die Finanzagentur Geschäftsbestätigungen.

6. Eine freiwillige Anlage beim Bund bedarf der Initiative der entsprechenden Einrichtung, indem sie mit der Finanzagentur Kontakt aufnimmt. Die Einrichtungen und die Finanzagentur treffen eine Vereinbarung über die Art und Weise der Geldanlage, ihrer Verzinsung sowie die technisch-organisatorischen Prozesse zum Zahlungsverkehr, zur Abwicklung und gegebenenfalls zur Verbuchung. Es sind die gegenseitigen Ansprechpartner auf der Leitungsebene und im Vollzug festzulegen. Die Kontaktdaten der Finanzagentur können jederzeit im BMF, Referat VII C 2, erfragt werden.

Die offizielle Adresse der Finanzagentur lautet:

Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH
Olof-Palme-Straße 35
60439 Frankfurt am Main

Die Einzelheiten einer jeweils neu aufzunehmenden Geschäftsbeziehung werden mit dem Bereichsleiter Handel & Emissionsgeschäft, Herrn Thomas Weinberg (Telefon 069-25616-1550), vereinbart und von dem für die Rechts- und Fachaufsicht zuständigen BMF gebilligt. Zur Kreditaufnahme des Bundes und zur Tätigkeit der Finanzagentur gibt es ein umfangreiches Informationsangebot unter www.deutsche-finanzagentur.de.